

und zur demokratischen Entwicklung der tadschikischen Gesellschaft beizutragen, nachdem das Mandat der Mission abgeschlossen ist;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 4064. Sitzung einstimmig verabschiedet.

DIE SITUATION IN GUINEA-BISSAU

[*Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 1998 verabschiedet.*]

Beschlüsse

Am 3. März 1999 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁸⁸:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 26. Februar 1999 betreffend Ihren Vorschlag, ein Büro der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau einzurichten¹⁸⁹, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie begrüßen den in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag."

Auf seiner 3991. Sitzung am 6. April 1999 beschloß der Rat, die Vertreter Guinea-Bissaus und Togos einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Guinea-Bissau

Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 1216 (1998) des Sicherheitsrats betreffend die Situation in Guinea-Bissau (S/1999/294)".

Resolution 1233 (1999) vom 6. April 1999

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 1216 (1998) vom 21. Dezember 1998 und der Erklärungen seines Präsidenten vom 6. November¹⁹⁰, 30. November¹⁹¹ und 29. Dezember 1998¹⁹²,

ernsthaft besorgt über die Sicherheit und die humanitäre Lage in Guinea-Bissau,

unter Bekundung seines festen Bekenntnisses zur Erhaltung der Einheit, der Souveränität, der politischen Unabhängigkeit und der territorialen Unversehrtheit Guinea-Bissaus,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 17. März 1999¹⁹³ und die darin enthaltenen Bemerkungen,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von der von dem Präsidenten Guinea-Bissaus und dem Führer der selbsternannten Militärjunta am 17. Februar 1999 eingegangenen förmlichen Verpflichtung, nie wieder zu den Waffen zu greifen¹⁹⁴,

¹⁸⁸ S/1999/233.

¹⁸⁹ S/1999/232.

¹⁹⁰ S/PRST/1998/31.

¹⁹¹ S/PRST/1998/35.

¹⁹² S/PRST/1998/38.

¹⁹³ S/1999/294.

¹⁹⁴ Siehe S/1999/173, Anlage I.

mit Genugtuung über die Einsetzung und Vereidigung der neuen Regierung der Nationalen Einheit in Guinea-Bissau am 20. Februar 1999, die einen bedeutenden Schritt vorwärts im Friedensprozeß darstellt,

mit Besorgnis feststellend, daß eine wirksame Arbeitsweise der neuen Regierung nach wie vor durch ernstliche Hindernisse eingeschränkt wird, darunter insbesondere den Umstand, daß die in andere Länder geflüchteten Beamten und sonstiges Kaderpersonal nicht zurückgekehrt sind,

mit Genugtuung darüber, daß die Staaten in der Region die Puffertruppe der Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten disloziert haben, damit diese ihr Friedenssicherungsmandat erfüllen kann, und daß alle ausländischen Truppen gemäß dem Abkommen von Abuja vom 1. November 1998¹⁹⁵ aus Guinea-Bissau abgezogen sind,

erneut erklärend, daß möglichst bald allgemeine Wahlen und Präsidentschaftswahlen gemäß dem Abkommen von Abuja und im Einklang mit den nationalen Verfassungsvorschriften abgehalten werden müssen, und Kenntnis davon nehmend, daß die Parteien ihr festes Interesse daran bekundet haben, die Wahlen so bald wie möglich abzuhalten,

1. *erklärt erneut*, daß die Parteien die Hauptverantwortung für die Herbeiführung eines dauerhaften Friedens in Guinea-Bissau tragen, und fordert sie mit allem Nachdruck auf, alle Bestimmungen des Abkommens von Abuja¹⁹⁵ und späterer Vereinbarungen in vollem Umfang durchzuführen;

2. *würdigt* die Parteien für die von ihnen bisher unternommenen Schritte im Zuge der Durchführung des Abkommens von Abuja, insbesondere die Einsetzung der neuen Regierung der Nationalen Einheit, und fordert sie mit allem Nachdruck auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu beschließen und durchzuführen, um die reibungslose Arbeitsweise der neuen Regierung und aller anderen Einrichtungen sicherzustellen, insbesondere auch vertrauensbildende Maßnahmen und Maßnahmen zur Förderung der baldigen Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen;

3. *würdigt außerdem* die Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder, die Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und die Führer innerhalb und außerhalb der Region, insbesondere den Präsidenten der Republik Togo in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, für die entscheidende Rolle, die sie bei der Herbeiführung der nationalen Aussöhnung und der Konsolidierung des Friedens und der Sicherheit in ganz Guinea-Bissau spielen;

4. *dankt* denjenigen Staaten, die bereits Unterstützung für die Dislozierung der Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten in Guinea-Bissau gewährt haben;

5. *wiederholt seinen dringenden Aufruf* an alle Staaten und Regionalorganisationen, finanzielle Beiträge an die Überwachungsgruppe zu entrichten, namentlich über den zur Unterstützung der Friedenssicherungsmaßnahmen in Guinea-Bissau eingerichteten Treuhandfonds der Vereinten Nationen, technische und logistische Unterstützung zu gewähren, um der Überwachungsgruppe bei der Wahrnehmung ihres Friedenssicherungsmandats behilflich zu sein, und zur Erleichterung der vollen Durchführung aller Bestimmungen des Abkommens von Abuja beizutragen, und bittet den Generalsekretär zu diesem Zweck, die Einberufung eines Treffens in New York unter Beteiligung der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten zu erwägen, mit dem Ziel, die Bedürfnisse der Überwachungsgruppe abzuschätzen und zu prüfen, auf welche Weise die Beiträge mobilisiert und weitergeleitet werden könnten;

6. *fordert* die beteiligten Parteien *auf*, sich rasch auf einen möglichst frühzeitigen Termin für die Abhaltung allen offenstehender, freier und fairer Wahlen zu einigen, und bittet

¹⁹⁵ S/1998/1028, Anlage.

die Vereinten Nationen und andere, zu erwägen, nach Bedarf jedwede erforderliche Wahlhilfe zu gewähren;

7. *unterstützt* den Beschluß des Generalsekretärs, ein Büro zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau in der Konfliktfolgezeit unter der Führung eines Beauftragten des Generalsekretärs einzurichten¹⁸⁸, das den politischen Rahmen und die politische Führung zur Harmonisierung und Integration der Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen in Guinea-Bissau während der Übergangsphase vor den allgemeinen Wahlen und den Präsidentschaftswahlen gewähren und in enger Zusammenarbeit mit den beteiligten Parteien, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Überwachungsgruppe sowie anderen nationalen und internationalen Partnern die Durchführung des Abkommens von Abuja erleichtern wird;

8. *legt* allen Organisationen, Programmen, Büros und Fonds des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Bretton-Woods-Institutionen, sowie den anderen internationalen Partnern *nahe*, dem Unterstützungsbüro und dem Beauftragten des Generalsekretärs ihre Unterstützung zu gewähren, mit dem Ziel, zusammen mit der Regierung Guinea-Bissaus ein umfassendes, abgestimmtes und koordiniertes Vorgehen bei der Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau einzuleiten;

9. *verweist erneut* auf die Notwendigkeit der gleichzeitigen Entwaffnung und Kantonnierung der ehemals kriegführenden Truppen, begrüßt die von der Überwachungsgruppe in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte und fordert die Parteien mit allem Nachdruck auf, auch weiterhin über die zu diesem Zweck eingerichtete Sonderkommission zusammenzuarbeiten, diese Aufgaben zügig abzuschließen und die notwendigen Bedingungen für die Wiedervereinigung der nationalen Streit- und Sicherheitskräfte zu schaffen;

10. *unterstreicht* die dringende Notwendigkeit der Minenräumung in den betroffenen Gebieten, damit der Weg für die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen und die Wiederaufnahme landwirtschaftlicher Tätigkeiten geebnet wird, ermutigt die Überwachungsgruppe, ihre Minenräumaktivitäten fortzusetzen, und fordert die Staaten auf, die notwendige Unterstützung bei der Minenräumung zu gewähren;

11. *fordert* alle Beteiligten *auf*, die einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte, genauestens zu achten, dafür zu sorgen, daß die humanitären Hilfsorganisationen sicheren und ungehinderten Zugang zu den Hilfsbedürftigen erhalten, und den Schutz und die Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des internationalen humanitären Personals zu gewährleisten;

12. *wiederholt seinen Appell* an die betroffenen Staaten und Organisationen, humanitäre Soforthilfe für die Binnenvertriebenen und Flüchtlinge bereitzustellen;

13. *begrüßt* die geplante Rundtischkonferenz der Geber zugunsten Guinea-Bissaus, deren Abhaltung unter der Schirmherrschaft des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen für den 4. und 5. Mai 1999 in Genf vorgesehen ist, mit dem Ziel, Hilfe unter anderem für die Befriedigung der humanitären Bedürfnisse, die Friedenskonsolidierung und den sozio-ökonomischen Wiederaufbau Guinea-Bissaus zu mobilisieren;

14. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat regelmäßig unterrichtet zu halten und ihm bis zum 30. Juni 1999 und danach alle 90 Tage einen Bericht über die Lage in Guinea-Bissau, die Tätigkeit des Unterstützungsbüros und die Durchführung des Abkommens von Abuja, namentlich über die Erfüllung des Mandats der Überwachungsgruppe, vorzulegen;

15. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3991. Sitzung einstimmig verabschiedet.